

**Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)**
Vom 31.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

- (2) Gebühren entstehen insbesondere beim erstmaligen Erwerb einer Grabstätte (§ 4 Abs. 1), bei der Verlängerung von Grabbenutzungsrechten (§ 4 Abs. 2), bei der Benutzung des Leichenhauses (§ 4 Abs.3), bei der Bestattung (§ 5), der Erstellung von Grabfundamenten (§ 6) und Gestellung von Grabplatten (§ 7).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 4 Grab und Leichenhausgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für ein

- | | | |
|------------------------|----------------------|-------------------------|
| a) Baumgrab (je Urne): | 84,00 €/Jahr, somit | 840,00 € für 10 Jahre |
| b) Urnengrab: | 84,00 €/Jahr, somit | 840,00 € für 10 Jahre |
| c) Einzelgrab: | 45,00 €/Jahr, somit | 900,00 € für 20 Jahre |
| d) Kindergrab: | 12,00 €/Jahr, somit | 120,00 € für 10 Jahre |
| e) Familiengrab: | 87,00 €/Jahr, somit | 1.740,00 € für 20 Jahre |
| f) Doppelgrab: | 129,00 €/Jahr, somit | 2.580,00 € für 20 Jahre |

(2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts auf weitere 10 Jahre gelten die Jahresgebühren nach Abs. 1 Buchstaben a) bis f), gleiches gilt für die zeitanteilige Verlängerung von Grabnutzungsrechten bei weiteren Bestattungen in der Grabstätte vor Ablauf der Ruhensfrist.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 125,00 €, bei Benutzung der Kühltruhe wird eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € pro Tag erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

a) Aufbahrung Verstorbener im Leichenhaus	29,00 €
b) (nicht belegt)	
c) Erdbestattung bei einer Grabtiefe von 180 cm	250,00 €
Erdbestattung bei einer Grabtiefe von 220 cm	285,00 €
<p>Für Kinder bis zu zehn Jahren ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.</p>	
d) Urnenbestattung (Grabstelle öffnen und schließen)	82,00 €
e) Kompressor- bzw. Regiearbeiten (Aufwand pro Stunde)	57,00 €
f) Bearbeitung	34,00 €
g) Träger	31,00 €
h) Exhumierung und Umbettung eines Sarges	
- innerhalb des Friedhofes	889,00 €
- nach auswärts	581,00 €
- von auswärts	285,00 €
i) Exhumierung und Umbettung einer Urne	
- innerhalb des Friedhofes	118,00 €
- nach auswärts	68,00 €
- von auswärts	54,00 €

§ 6 Fundamente

Für die Erstellung der Grabfundamente (unabhängig von der Grabart) werden je Grab Gebühren in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 7 Grabplatten und -schilder

Im Friedhofsteil C, D, E und F werden von der Gemeinde Grabplatten gegen eine Gebühr von 125,00 € zur Verfügung gestellt. Die Gebühr für die von der Gemeinde angebrachten Schilder bei den Urnenschächten der Baumgräber beträgt 30,00 €.

§ 8 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Gebührenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt ab 15.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.05.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/2016 vom 26.11.2016), außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 31.01.2024
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider
1. Bürgermeister